

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 2005/2006



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	4
II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK	5
1. ÖSTERREICH	5
Gesetzesbegutachtung	5
2. EUROPÄISCHE UNION	5
a) Grundrechtsschutzdefizite	5
b) Kompetenzüberschreitungen	8
c) Gesetzesbegutachtung bei Rechtsetzungsvorhaben EU/International	9
d) Rechtszugang auf europäischer Ebene	10
III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	13
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	16
1. ALLGEMEINES	16
2. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	17
a) Verzögerung in Strafverfahren	17
b) Unterlassene Verständigung des Privatbeteiligten(-vertreter)	17
c) Adhäsionsverfahren	19
d) Kontakt mit dem Klienten vor der Hauptverhandlung	19
e) Aktenabschriften	20
f) Sonstiges	20
V. ZIVILRECHTSPFLEGE	22
1. ALLGEMEINES	22
2. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	24
a) Überlange Verfahrensdauer	24
b) Verfahrenshilfe	25
c) Außerstreitverfahren	26
d) Personalmangel	27
e) Sachverständige	28
f) Sonstiges	30
3. EXEKUTIONSVERFAHREN	30
a) Allgemeines	30
b) Verzögerung von Erledigungen	31

c)	Fehlende Verständigung vom Vollzug	32
d)	Abbuchung von Vollzugsgebühren	33
e)	Sonstiges	34
4.	GRUNDBUCH	34
	Verzögerung von Erledigungen	34
5.	FIRMENBUCH	35
<u>VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG</u>		<u>36</u>
1.	UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT	36
2.	PATENTAMT	37
3.	HAUPTVERBAND DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER	37
<u>VII. SOZIALBILANZ, STATISTIK</u>		<u>39</u>
1.	VERFAHRENSHILFE	39
2.	ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT	40
3.	ANWALTSCHE JOURNALDIENST	40
4.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	41
5.	WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	41
6.	ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER (STAND 31.12.2005)	42
<u>VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN</u>		<u>43</u>

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 33. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2005/2006

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 6. November 2006 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Dem Bundesministerium für Justiz danken wir für die Stellungnahme zu dem Wahrnehmungsbericht 2004/2005 und im Besonderen für den Hinweis, dass für Verteidiger nun mehr die Möglichkeit besteht, die Justizanstalt Wien-Josefstadt per Email oder Fax zu kontaktieren, um herauszufinden, in welcher Justizanstalt in Wien ein Untersuchungshäftling angehalten wird. Dadurch konnte ein im letzten Wahrnehmungsbericht aufgezeigtes Problem beseitigt werden. Ebenfalls Stellung genommen haben das Bundesministerium für Inneres, die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, der Oberlandesgerichte Graz und Wien, sowie des Österreichischen Patentamtes. Die zahlreichen Reaktionen zeigen, dass der Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ein wesentliches Kommunikationsmittel zwischen der österreichischen Anwaltschaft und den Behörden darstellt und damit einen entscheidenden Beitrag leistet, Missstände zu beseitigen.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

Gesetzesbegutachtung

Im Zeitraum November 2005 bis Oktober 2006 langten beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag rund 140 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung ein. Darunter waren beispielsweise das Strafrechtsänderungsgesetz 2006 (mit dem Stalking-Paragrafen § 107a StGB), die Urheberrechtsgesetz-Novelle, das Übernahmerechts-Änderungsgesetz, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz, das Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz und das Familienrechts-Änderungsgesetz.

In vielen Fällen beruhen Novellierungen von Gesetzen auf europäischen Vorgaben, deren Umsetzung an bestimmte Fristen gebunden ist. Dieser Umstand darf jedoch nicht dazu führen, dass durch zu kurze Begutachtungsfristen für teilweise sehr umfangreiche Gesetzesentwürfe das gesetzlich zustehende Begutachtungsrecht (§ 36 Abs 1 Z 1 RAO) nur eingeschränkt wahrgenommen werden kann.

Die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Alle vom ÖRAK abgegebenen Stellungnahmen sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

2. Europäische Union

a) Grundrechtsschutzdefizite

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist wie der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) der Auffassung, dass dem Grundrechtsschutz und dem Justizbereich insgesamt auf europäischer Ebene zu wenig Stellenwert eingeräumt wird.

Die Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten ist oberstes Gebot in einer demokratischen Gesellschaft, die den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist. Dazu zählt auch ein funktionierendes Justizsystem, das dem Einzelnen zusammen mit seinem frei gewählten Rechtsanwalt ermöglicht, in einem fairen Verfahren innerhalb

angemessener Zeit Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen zu unrecht erhobene Forderungen und Vorwürfe effektiv zur Wehr zu setzen. Ein funktionierendes Justizsystem und Rechtssicherheit sind auch Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft.

Verschiedene gesetzgeberische Beschlüsse und Vorhaben der Europäischen Union im Bereich der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung, deren Erlass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bereits in der Vergangenheit als zu einseitig kritisiert hat, bestehen weiterhin fort und werden nur zögernd bis gar nicht durch Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigungsrechte kompensiert. Während insbesondere beim materiellen Strafrecht und bei der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten schon beachtliche Harmonisierungseffekte erzielt wurden, bestehen **bei den europaweiten Verteidigungsrechten** nach wie vor große **Lücken**.

Der **Europäische Haftbefehl** (Rahmenbeschluss 2002/584/JHA) etwa wurde erlassen, bevor eine Einigung über die Verfahrensrechte für die Beschuldigten erzielt werden konnte. Die vom Rat Justiz und Inneres am 21. Februar 2006 verabschiedete **Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung** sieht keine ausreichenden Schutzmechanismen für personenbezogene Daten vor, weshalb sie nicht nur in die durch Artikel 8 der Menschenrechtskonvention geschützten Grundrechte eingreift, sondern auch in die berufliche Verschwiegenheit der Rechtsanwälte.

In gleichem Maße wie die Grundrechte in der Europäischen Union durch verschiedene Rechtsakte zur Bekämpfung von Verbrechen und Terrorismus untergraben wurden, wurde auch die **anwaltliche Verschwiegenheit**, die ein Grundrecht der Rechtssuchenden und ein wesentlicher Garant einer geordneten Rechtspflege ist und als solche auch vom Europäischen Gerichtshof etwa in den Rechtssachen AM&S (C-155/79) sowie Wouters (C-309/99) anerkannt wird, ausgehöhlt. Die ohne vorherige Überprüfung der Auswirkungen der 2. Geldwäscherichtlinie auf den Rechtsanwaltsberuf (die Überprüfung ist in der 2. Geldwäscherichtlinie selbst vorgeschrieben) erfolgte Wiedereinbeziehung der Rechtsanwälte in den Anwendungsbereich der letztes Jahr beschlossenen und bis Ende 2007 umzusetzenden **3. Geldwäscherichtlinie**, führt durch die darin auch für die Rechtsanwälte geltende Verdachtsmeldepflicht zu einem massiven Eingriff in das Verhältnis von Klient und Rechtsanwalt, der nicht nur das Grundrecht des Bürgers auf absolut vertrauliche Beratung durch einen Rechtsanwalt verletzt, sondern letztlich auch die Unabhängigkeit des europäischen Rechtsanwalts in Frage stellt.

Doch nicht nur die Verschwiegenheit und die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts werden immer häufiger ausgehöhlt, auch die Rolle des Rechtsanwalts in einer funktionierenden

Justizverwaltung und somit im Rechtsstaat an sich wird durch die Europäische Kommission systematisch in Frage gestellt. Im Zuge ihrer durch die beiden Berichte vom 9. Februar 2004 und 5. September 2005 eingeleiteten Initiative über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, verstärkte die Europäische Kommission im letzten Jahr ihre Bemühungen, im Rahmen einer „Competition Advocacy“ bei Regulatoren und Gesetzgebern, die sich außerhalb ihrer Eingriffs- und Kontrollbefugnis befinden, für ein „Screening“ der nationalen Berufsrechte im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit und, bei angeblich unverhältnismäßiger Gesetzeslage, für eine Änderung derselben zu werben.

Zu den bereits hinlänglich bekannten Positionen der Europäischen Kommission zu Fixpreisen, Werbung, Berufszugang und gemischtberuflichen Zusammenschlüssen kam als neues Element die Forderung nach einer Unterteilung des Regelungsschutzes nach unterschiedlichen Verbrauchergruppen ins Spiel. Demnach benötigten einmalige Nutzer (Verbraucher, Haushalte) zu ihrem Schutz ein gewisses Maß an Reglementierung, während die angeblichen Hauptnutzer freiberuflicher Dienstleistungen (Unternehmen, öffentlicher Sektor) keinen oder nur sehr begrenzten Regelungsschutz bräuchten, da sie besser in der Lage wären, die ihren Bedürfnissen entsprechenden Anbieter auszuwählen.

Da der gegenwärtige Regulierungsrahmen nach Auffassung der Europäischen Kommission wenig Spielraum für neue, innovative und nachfrageorientierte Dienstleistungen bietet, will sie bei der Überprüfung der freiberuflichen Reglementierungen künftig auch auf die unterschiedlichen Interessen der Nutzergruppen abstellen. Nach übereinstimmender Einschätzung aller anwaltlichen Berufsorganisationen in der Europäischen Union könnte dieser Ansatz, bei der Prüfung der freiberuflichen Berufsregeln im Hinblick auf das öffentliche Interesse auf den jeweiligen Empfänger abzustellen, jedoch letztendlich zu einer Spaltung des Rechtsanwaltsberufs und einer Erosion der ihm inhärenten Werte Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Qualitätsarbeit im Hinblick auf ein effizientes Funktionieren der Justiz führen.

Ohne eine Analyse des Marktes vorgenommen zu haben, ja ohne überhaupt den Markt, in dem die Rechtsanwälte tätig sind, definiert zu haben, läuft die Initiative der Europäischen Kommission damit letztlich darauf hinaus, den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und den nationalen Gesetzgebern einzureden, der Rechtsanwalt wäre ein reiner Wirtschaftsteilnehmer, der ohne jede Berücksichtigung seiner Rolle im Rechtsstaat wie andere Wirtschaftsteilnehmer zu behandeln sei. Diese Sicht des Rechtsanwaltsberufs freilich kann die Wettbewerbsbehörden und nationalen Gesetzgeber zu solch drastischen Eingriffen in die Reglementierung des Berufsstandes veranlassen, dass bei ihrer

tatsächlichen Vornahme die Unabhängigkeit und die Verschwiegenheit nur noch auf dem Papier bestünden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und die Präsidenten der in Wien bei der Europäischen Präsidentenkonferenz 2006 vertretenen Anwaltsorganisationen **fordern** angesichts dieser bedenklichen Entwicklungen, dass ein **eigenes Justizressort** aus der derzeit für Justiz und Inneres zuständigen Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht der Europäischen Kommission herausgelöst wird, das die rechtsstaatlichen Garantien auf hohem Niveau überwacht und europaweit fördert. Der Zeitpunkt scheint dafür geeignet, müssen doch im Zuge des Beitritts Rumäniens und Bulgariens zur Europäischen Union Anfang 2007 zwei neue Kommissars-Posten und dementsprechend auch zwei neue Generaldirektionen geschaffen werden. Bei Materien, die von anderen Generaldirektionen federführend verhandelt werden, wäre außerdem sicherzustellen, dass die für Justizangelegenheiten verantwortlichen Dienststellen in jeder Phase des Rechtssetzungsverfahrens eingebunden werden.

b) Kompetenzüberschreitungen

Auf welcher Rechtsgrundlage die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Initiative über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen in die Reglementierung des Rechtsanwaltsberufs eingreift, ist immer noch ungeklärt. Tatsache ist, dass sie sich ihrer fehlenden Kompetenz – wie sie selbst zugibt – bewusst ist, sonst würde sie nicht zum oben beschriebenen Mittel der „Competition Advocacy“ greifen.

Auch die Entwürfe von Rechtsvorhaben der Europäischen Gemeinschaft, deren Inhalt die Kompetenzgrundlagen des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft überschreitet, häufen sich. Konnten der Rat und das Europäische Parlament auf Anstoß nicht zuletzt des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in den Vorschlägen für eine Verordnung zur Einführung eines **Europäischen Mahnverfahrens** (KOM (2004) 173) sowie für eine **Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** (KOM (2005) 0087) gerade noch verhindern, dass diese Instrumente über Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug hinaus auf Fälle mit reinem Inlandsbezug anwendbar sind, wofür nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Artikel 65 EG-Vertrag keine genügende Kompetenzgrundlage darstellen würde, scheint dies beim Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der **Mediation in Zivil- und Handelssachen** (KOM (2004) 0718) bis heute nicht gelungen zu sein. Trotz

massivem Lobbying Deutschlands, der Niederlande und Österreichs im Rat sowie verschiedener Berufsorganisationen – darunter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages – im Europäischen Parlament, scheint derzeit keine der beiden Institutionen gewillt, den Anwendungsbereich dieses Richtlinienentwurfs auf grenzüberschreitende Fälle einzugrenzen.

Die nach der Fragestellung sowohl im Grünbuch **Erb- und Testamentrecht** (KOM (2005) 65) als auch im Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in **Ehesachen** und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (KOM (2006) 399) ersichtlichen Vorhaben der Europäischen Kommission überschreiten nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die Grenzen der justiziellen Zusammenarbeit, weil mit diesen Vorhaben über den Umweg von vereinheitlichten Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten in das materielle Erb- bzw Scheidungsrecht jedes einzelnen Mitgliedstaates wie auch in dessen Verfahrensrecht eingegriffen würde.

c) **Gesetzesbegutachtung bei Rechtsetzungsvorhaben EU/International**

Im Rahmen der Rechtsetzung auf europäischer Ebene werden den Delegationen in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen – teilweise äußerst umfangreiche – neue bzw überarbeitete Textentwürfe, Vorschläge, etc leider oftmals mit äußerst knappen Fristen zur Stellungnahme vorgelegt, noch dazu häufig auch nicht in der Muttersprache, sondern nur in englischer bzw gelegentlich auch nur in französischer Fassung. So bleibt nur wenig Zeit für die nationale Koordinierung, sodass die betroffenen nationalen Stellen von den befassten Ministerien nur äußerst kurze Fristen zur Stellungnahme erhalten. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat die jeweils zuständigen Ministerien in solchen Fällen wiederholt gebeten, in der Ratsarbeitsgruppe darauf hinzuweisen, dass eine nationale Koordinierung und vernünftige Befassung der betroffenen Stellen innerhalb derart kurzer Fristen nicht möglich ist und künftig um rechtzeitige Vorlage der Entwürfe zu ersuchen bzw erforderlichenfalls einen Prüfvorbehalt einzulegen. Diese Problematik stellte sich in besonderer Deutlichkeit im Bereich der GATS-Verhandlungen bzw bei den Verhandlungen über verschiedene bilaterale Dienstleistungsabkommen.

d) Rechtszugang auf europäischer Ebene

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der „Praktischen Anweisungen für Klagen und Rechtsmittel“ durch das europäische Gericht erster Instanz setzen sich der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dafür ein, die derzeit faktisch dekretierte **Beschränkung der Seitenzahl von Rechtsschriften** auf maximal fünfzig, wenn schon nicht abzuschaffen, so doch zu einer indikativen Angabe aufzuweichen.

Obwohl die Beschränkung der Seitenzahl von Rechtsschriften rechtlich nicht zwingend ist, hat sich beim europäischen Gericht erster Instanz die Praxis entwickelt, dass Rechtsschriften mit signifikant größerer Seitenzahl als der in den „Praktischen Anweisungen für Klagen und Rechtsmittel“ empfohlenen vom Kanzler, der mit der Entgegennahme der Verfahrensunterlagen betraut ist, nicht registriert, sondern mit der Aufforderung, die Seitenzahl zu kürzen, zurückgesendet werden. Besonders bei komplexen Fällen führt dies dazu, dass substanzielle Rechtsargumente und Erörterungen aus den Rechtsschriften entfernt werden müssen, was letztendlich einer massiven Beeinträchtigung des freien Zugangs zum Recht gleichkommt.

Die einzige Möglichkeit, trotz der Seitenzahlbeschränkung alle substanziellen Rechtsargumente in der Rechtsschrift unterzubringen, besteht derzeit darin, diese in Expertengutachten zu verpacken und in die Beilage zur Rechtsschrift zu stellen, sowie möglichst alle Inhalts- und Abkürzungsverzeichnisse zu entfernen, was die Rechtsschrift als Ganzes für den Richter nicht handlicher macht. Die Praxis der Seitenzahlbeschränkung führt schließlich nicht nur zu großer Rechtsunsicherheit der Parteien, ob nun ihre Rechtsschrift und jene der Gegenpartei vom Kanzler eingetragen wurde oder ob sich eine „private Diskussion“ über die Seitenzahl zwischen dem Kanzler und einer der beiden Parteien zu entwickelt droht, sondern auch zur unvorhergesehenen Möglichkeit für jene Partei, deren Rechtsschrift zur Kürzung der Seitenzahl zurückgewiesen wird, die Kürzung zum Anlass zu nehmen um so nach Ablauf der eigentlichen Rechtsmittelfrist neue Argumente in die Rechtsschrift zu flechten (meist lässt sich gar nichts kürzen ohne die Argumentation abzuändern)! Dies ist aber eine Möglichkeit, die weder in den Gründungsverträgen noch von der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen ist.

Im Rahmen seiner Konsultation zu den mündlichen Verhandlungen vor dem Europäischen Gerichtshof treten der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und mit ihm der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vehement dafür ein, die **mündlichen Verhandlungen** in ihrer derzeitigen Form beizubehalten, wenn nicht sogar auszubauen und jedenfalls nicht, wie vom Gerichtshof zur Debatte gestellt, zu straffen oder gar abzuschaffen.

Nach Auffassung des Rats der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages fehlt es im derzeitigen Ablauf der mündlichen Verhandlungen insbesondere an der Interaktion zwischen Richtern und Parteien. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass einerseits die Rechtsanwälte vor den Verhandlungen vom Gerichtshof im Unklaren darüber gelassen werden, welche Themen und Fragen für den Gerichtshof von besonderem Interesse und daher von den Rechtsanwälten schwerpunktmäßig abzuhandeln sind, und andererseits die Richter nach eigener Bestätigung häufig unvorbereitet zur Verhandlung erscheinen, wodurch die mündliche Verhandlung mehr einer Kontaktaufnahme mit dem Fall als der Vertiefung des Falls dient.

Angesichts der Tatsache, dass der Europäische Gerichtshof in den meisten Fällen als erste und letzte Instanz handelt und die mündliche Verhandlung eine Art Katalysator zur Beseitigung möglicher Missverständnisse, zur Vertiefung etwaiger Rechtsargumente und schließlich auch zur Herstellung des Rechtsfriedens bei den Parteien durch ihre unmittelbare Anhörung durch das Gericht sein könnte, stellt die fehlende Interaktion zwischen Richtern und Parteien eine ernstzunehmende Dysfunktion im freien Rechtszugang dar.

Eine **Verbesserung des Ablaufs der mündlichen Verhandlungen** vor dem Europäischen Gerichtshof ließe sich nach Auffassung des Rats der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erzielen, indem

- der Generalanwalt den Parteien vor der mündlichen Verhandlung einen Entwurf seiner Rechtsmeinung zukommen ließe;
- der Gerichtshof den Parteien die seiner Ansicht nach problematischen Themen oder Punkte bekannt gäbe, damit diese in der mündlichen Verhandlung schwerpunktmäßig abgehandelt werden können;

- der Gerichtshof mehr Zeit für die mündlichen Verhandlungen anberaumen würde, und/oder
- eine Zusammenfassung des Falles zu Beginn der mündlichen Verhandlung vorgelegt würde.

In jedem Fall fordern der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, dass sowohl dem europäischen Gericht erster Instanz als auch dem Europäischen Gerichtshof mehr Mittel für eine bessere Organisation und eine effektivere Abwicklung der Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Ein immer wieder auftretendes Problem ist, dass der VwGH davon ausgeht, dass ein als Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt keinen Anspruch auf **Ersatz der Barauslagen** für Porti und Kopien hat. Es wird die Ansicht vertreten, dass dieser Aufwand mit der Führung einer Rechtsanwaltskanzlei regelmäßig verbunden und daher mit dem dem Rechtsanwalt zustehenden Honoraranspruch, der in Fällen der Verfahrenshilfe freilich ins Leere läuft, abgegolten sei. Der VwGH lehnt eine analoge Anwendung des § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO, der im Zivilverfahren einen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen begründet, auf die Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ab.

Hier ist legislativ Abhilfe dadurch zu schaffen, dass ein dem § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO entsprechendes Regulativ auch für Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes geschaffen wird, da nicht einzusehen ist, dass ein als Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt die Barauslagen aus eigenen Mitteln bestreiten muss.

Als unbefriedigend wird die Regelung des § 58 Abs 2 VwGG empfunden, der besagt, dass, falls bei einer Beschwerde das **Rechtsschutzinteresse nachträglich wegfällt**, dies bei der **Entscheidung über die Kosten** des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen ist. Falls die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, so ist darüber nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dies führte beispielsweise dazu, dass einem Rechtsanwalt, der in einer Asylsache im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, sein Antrag auf Erstattung seines Honorars vom Verwaltungsgerichtshof unter Berufung auf § 58 VwGG zurück gewiesen wurde, da die Entscheidung über die Kosten „einen unverhältnismäßigen Aufwand“ erfordern würde. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens wurde der angefochtene Bescheid berichtigt, sodass der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren klaglos gestellt wurde.

Im April 2006 wurde ein Ministerialentwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006 ausgesendet, der eine Novellierung der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorsieht. Danach soll die Bestimmung wie folgt lauten: „§ 56a: Ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers (Antragstellers) nach der Einbringung der Beschwerde (des Antrages) weggefallen, so ist die Frage des Anspruches auf Ersatz seiner Aufwendungen so zu beurteilen, wie wenn dies nicht der Fall gewesen wäre.“ Die Einschränkung, dass nach

freier Überzeugung entschieden werden kann, wenn die Kostenentscheidung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern sollte, ist damit hinfällig. Dieser Entwurf wird in diesem Teil vom ÖRAK befürwortet und würde für Klarheit der Ansprüche sorgen! Die Umsetzung dieses Entwurfes ist daher dringend geboten!

Um den hohen Verwaltungsaufwand, der der Rechtsanwaltschaft dadurch entsteht, dass Pauschalgebühren an den Verwaltungsgerichtshof in jedem Einzelfall überwiesen werden müssen zu reduzieren, wird angeregt, die Möglichkeit der **Einzugsermächtigung** auch beim VwGH vorzusehen.

Ein Rechtsanwalt aus der **Steiermark** berichtet über ein sehr **formalistisches Vorgehen** des VwGH im Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe. Dem zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt gelang es trotz mehrmaliger Versuche nicht, mit der Partei Kontakt aufzunehmen. Am 29.8.2006 erfuhr der Rechtsanwalt, dass die Partei bereits seit 20.7.2006 „verschwunden“ sei. Daraufhin stellte der Rechtsanwalt beim VwGH am 1.9.2006 einen Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe, in dem er um begründete Erledigung bis 8.9.2006 bat, da zu diesem Zeitpunkt die Frist zur Einbringung einer Beschwerde abgelaufen wäre. Nach einigen Anrufen und Urgezen beim Verwaltungsgerichtshof ging dann –per 12.9.2006 – der Beschluss vom 1.9.2006 (!) zu. Mit diesem Beschluss wurde der Antrag auf Entzug der Verfahrenshilfe abgewiesen. Die Begründung lautete unter anderem: *Dass eine Beschwerdeerhebung ohne Kontakt des Verfahrenshelfers zur Partei im vorliegenden Fall aussichtslos oder mutwillig wäre, mag denkbar sein und weitere Schritte des Verfahrenshelfers gegebenenfalls erübrigen....*

Da es sich hierbei um eine denkbar unklare Formulierung handelt, ersuchte der Rechtsanwalt noch am gleichen Tag um Klarstellung. Dieses Ersuchen wurde offensichtlich ignoriert, jedenfalls nicht beantwortet.

Daraufhin wurde zeitgerecht Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auf inhaltlich identer Basis der seinerzeit vom Mandanten erhobenen Berufung erhoben. Diese Beschwerde ist zwar vollkommen aussichtslos und geradezu mutwillig, war aber aus Gründen anwaltlicher Vorsicht einzubringen. Eine eindeutige Stellungnahme des VwGH wäre zwecks Hintanhaltung vermeidbaren Arbeitsaufwandes wünschenswert gewesen.

Im Zuge von **Verfahrenshilfevertretungen** im Verwaltungsgerichtshofverfahren treten nach Bestellung des Verfahrenshelfers durch den Verwaltungsgerichtshof, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertretung in Asylverfahren, folgende Probleme auf:

Im Rahmen des Asylverfahrens ist es nicht möglich, eine Kopie des Aktes durch telefonische oder schriftliche Anfrage zu erhalten. Eine Akteneinsicht und Abschrift ist nur bei der Behörde selbst möglich. Die Kopien aus dem Akt sind dann selbst anzufertigen, was mit Personalmangel begründet wird. Darüber hinaus wird **pro Kopie ein Entgelt von €0,70** verlangt.

Beispielsweise befand sich zu einem Verfahren der bezughabende Verwaltungsakt zunächst in Traiskirchen. Dieser wurde daraufhin an das Bundesasylamt übermittelt. Nach Auskunft des Bundesasylamtes wurde dem Verfahrenshelfer mitgeteilt, dass der **Akt zur Kopie gegen Kostenersatz** bereitgestellt werden könne. Der Verfahrenshelfer ersuchte daraufhin um eine Aktenkopie. Nach Auskunft des Bundesasylamtes war dies aufgrund von Überbelastung und Personalmangel nicht möglich und der Verfahrenshelfer müsse sich die Kopien selbst anfertigen.

Es wird angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe anordnet, dem zu bestellenden Rechtsanwalt eine Aktenkopie zur Verfügung zu stellen.

IV. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Allgemeines

Äußerst bedenklich ist, dass in Verfahren, die ein großes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien hervorrufen, **Akteninhalte** oder mitunter die **Anklageschrift** „im vollen Wortlaut“ **Zeitschriften zugespielt** werden. Für die Verteidiger und auch für den Rechtsstaat insgesamt ist es untragbar, dass Vertreter von Beschuldigten die Anklageschrift gegen ihren Mandanten den Medien entnehmen müssen und somit die Wirksamkeit der Verteidigungsrechte entscheidend geschmälert wird.

Nachdem der ÖRAK diesbezüglich an das Bundesministerium für Justiz herangetreten ist, wurde mitgeteilt, dass bereits Untersuchungen durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien eingeleitet wurden. Ferner wurde in der Stellungnahme des BMJ darauf hingewiesen, dass sich ab 1. Jänner 2008 in der Strafprozessordnung ein ausdrückliches Verbot der Veröffentlichung finden wird. Dennoch muss eindringlich auf diesen Missstand hingewiesen werden, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen!

Kritisiert wird die Handhabung der **Diversion** durch die Staatsanwaltschaften dahingehend, dass sich in den überwiegenden Fällen die diversionelle Maßnahme darauf beschränkt, Geldbußen nach § 90c StPO, die dem Staat zufließen, zu vereinbaren. Selten wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 90d StPO) von der Verfolgung der Straftat abzusehen oder einen außergerichtlichen Tauschgleich (§ 90g StPO) herbei zu führen, bei dem sich der Verdächtige zur Schadensgutmachung verpflichtet. Dadurch bleiben Opfer bei der Anwendung der Diversion auf der Strecke, da sie ihre Ansprüche im Zivilrechtsweg durchsetzen müssen.

In Wien besteht für Verteidiger die Möglichkeit, die Justizanstalt Wien-Josefstadt per Email oder Fax zu kontaktieren, um herauszufinden, in welcher Justizanstalt in Wien ein Untersuchungshäftling angehalten wird. Es wird angeregt, diese Möglichkeit auch für die übrigen Justizanstalten in Österreich vorzusehen.

Bei aller Kritik darf nicht übersehen werden, dass es auch Lob gibt, insbesondere werden von den **Tiroler** Rechtsanwälten die HV-Abteilungen des LG Innsbruck lobend hervorgehoben.

2. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Verzögerung in Strafverfahren

Ein Rechtsanwalt aus **Salzburg** berichtet, dass ihm als Verfahrenshelfer ein Hauptverhandlungsprotokoll vom 28.4.2006 nicht zugestellt wurde. Am 10.7.2006 hat er persönlich in der Abteilung angerufen und die Zusendung des HV-Protokolles per Fax urgiert. Die zuständige Bearbeiterin der Geschäftsabteilung hat sich zunächst mit der Begründung, der Akt liege beim Richter, geweigert das HV-Protokoll per Fax zu übermitteln. Über höfliche Aufforderung, sich diesen Akt zu holen, meinte sie wörtlich „*Ich bin keine Praktikantin*“. Letztendlich hat sie das HV-Protokoll dann per Fax übermittelt.

b) Unterlassene Verständigung des Privatbeteiligten(-vertreter)

Ein Rechtsanwalt aus **Niederösterreich** beschwert sich, dass es in letzter Zeit öfter vorkommt, dass die Landesgerichte, vornehmlich Salzburg und Krems, es unterlassen, in Strafverfahren die Privatbeteiligtenvertreter von der Anberaumung der Hauptverhandlung zu verständigen. Dadurch wird dem Klienten die Möglichkeit genommen, seine Privatbeteiligtenansprüche in der Hauptverhandlung geltend zu machen und darauf zu drängen, dass in eindeutigen Fällen bereits im Strafurteil die zivilrechtlichen Ansprüche mitberücksichtigt werden, was auch zu einer zusätzlichen Entlastung der Zivilgerichte führen würde.

Aus **Salzburg** wird kritisiert, dass häufig vergessen wird, den Privatbeteiligten von erfolgten Verfahrensschritten zu informieren.

Beispielsweise erfolgte in einem Verfahren vor dem LG **Salzburg** die Vollmachtsbekanntgabe als Privatbeteiligtenvertreter am 2.3.2006. Nachdem sich wochenlang nichts getan hatte, hielt die Kanzlei des Rechtsanwaltes am 27.4.2006 mit der zuständigen Abteilung Rücksprache und erfuhr, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt bereits eingestellt war. Eine Benachrichtigung der Kanzlei als Privatbeteiligtenvertreter erfolgte nicht. Obwohl seitens der Abteilung zugesichert wurde, dass die Benachrichtigung in den nächsten Tagen kommen werde, langte bis Juli 2006 keine Benachrichtigung ein.

Ebenfalls beim LG Salzburg erfolgte am 12.6.2006 die Vollmachtsbekanntgabe samt Antrag auf Übersendung einer Aktenkopie. Die Hauptverhandlung war für den 2.8.2006 anberaumt. Es erfolgte bis Mitte Juli – trotz Urgenz beim zuständigen Richter – keine Übersendung einer Aktenkopie. Zwischenzeitig wurde die Verhandlung vertagt, wobei dem Rechtsanwalt weder die Abberaumung des HV-Termins, geschweige denn ein neuer Termin bekannt gegeben wurde.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung vom 17.7.2006 wurde die Kanzlei eines Salzburger Rechtsanwaltes trotz Vollmachtsbekanntgabe vom 1.2.2006 und Teilnahme an der ersten Hauptverhandlung am 11.4.2006 nicht als Privatbeteiligtenvertreter geführt, sodass der Rechtsanwalt weder von der Abberaumung des Termins am 23.5.2006 noch vom neuen HV-Termin am 22.8.2006 per Ladung informiert wurde. Nur aufgrund telefonischer Urgenzen konnte die Kanzlei Kenntnis von den jeweiligen Verfahrensschritten erlangen.

In einem anderen Verfahren war der betroffene Rechtsanwalt Privatbeteiligtenvertreter der geschiedenen Ehegattin des Beschuldigten. Die Hauptverhandlung vom 31.5.2006 wurde nach drei Minuten Verhandlung wieder vertagt, nachdem die Kanzlei den Verfahrenshelfer nicht geladen hatte, zumal sie einen Aktenübersendungsantrag eines gewillkürten Vertreters – für ein anderes parallel laufendes Verfahren des Beschuldigten – zum Anlass genommen hat, diesen fälschlicherweise auch als Verteidiger zu führen. Obwohl der gewillkürte Vertreter nach Erhalt der Ladung mit dem Gericht Rücksprache gehalten und darauf hingewiesen hat, dass er im gegenständlichen Verfahren nicht bevollmächtigt ist, wurde der Verfahrenshelfer für dieses Verfahren dennoch nicht geladen, sodass der Beschuldigte trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung unvertreten war. Alle Anwesenden mussten unverrichteter Dinge wieder gehen. Die Fahrt des Privatbeteiligtenvertreters von Bad Hofgastein nach Salzburg war somit frustriert und waren unnötig Kosten aufgelaufen. In weiterer Folge wurde die Verhandlung vom 28.6.2006 abberaumt und die Kanzlei darüber nicht informiert. In Folge wurde die Kanzlei von der Mandantin von einem Termin für den 26.7.2006 informiert. Eine Ladung ist der Kanzlei abermals nicht zugegangen. Nach Rücksprache mit dem Gericht wurde lapidar mitgeteilt, dass die Absendung einer Ladung an die Kanzlei vergessen worden ist!

c) Adhäsionsverfahren

Trotz der Bestimmung des § 366 Abs 3 StPO, dass im Falle einer Verurteilung das Gericht zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche entscheiden kann, wird von dieser prozessökonomischen Möglichkeit (ein daran anschließendes Zivilverfahren könnte vermieden werden) kaum Gebrauch gemacht. Damit wird für die Opfer von Straftaten der Zugang zum Recht erschwert. Des weiteren laufen hierdurch Kosten an, die in aller Regel vermeidbar wären. Es wäre daher wünschenswert, dass die Strafgerichte von der im Gesetz vorgesehenen **Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens in höherem Maße Gebrauch** machen.

Wie bereits im Wahrnehmungsbericht 2004/2005 thematisiert, wird nach wie vor moniert, dass die Praxis des **Zuspruchs an Privatbeteiligte** durch die in erster Instanz tätigen Strafgerichte unzureichend ist. Die Praxis des Zuspruchs indiskutabel niedriger Akontobeträge dauert nach wie vor an. Auch der Zuspruch zumindest der gesetzlichen Zinsen unterbleibt regelmäßig. Legistisch sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ein Feststellungsbegehren im Adhäsionsverfahren erledigt werden kann.

Nach der polizeilichen Praxis in Wien werden sowohl der **Privatbeteiligte wie auch der Beschuldigte von jeglicher Akteneinsicht und Aktenabschriftnahme** im "polizeilichen Vorverfahren im Dienst der Strafrechtspflege" **ausgeschlossen**. Einem dagegen Beschwerde führenden Rechtsanwalt wurde mitgeteilt, dass es einen Erlass der **Bundespolizeidirektion Wien** vom 19.11.2004, P 57/11/A/04 des Inhalts gäbe, dass im polizeilichen Vorverfahren im Dienste der Strafrechtspflege generell ein Recht auf Akteneinsicht und Aktenabschriftnahme ausgeschlossen werde. Obwohl nach ständiger Judikatur des VwGH (zB 25.2.2005, Zahl 2005/05/0022) die Parteien im Verfahren über Nachforschungen und vorbereitende Anordnungen im Dienste der Strafrechtspflege ein Recht auf Akteneinsicht und einen im Instanzenzug anfechtbaren Bescheid haben, wird dieses Recht systematisch verweigert.

d) Kontakt mit dem Klienten vor der Hauptverhandlung

Beim Landesgericht **Wiener Neustadt** kam es zu Behinderungen hinsichtlich der Sprecherlaubnis des Verteidigers mit dem Untersuchungshäftling. In einem Fall wollte der Verteidiger den Untersuchungshäftling zwecks Vollmachtserteilung kontaktieren. Die Sprecherlaubnis hierzu erhielt er von der zuständigen Untersuchungsrichterin vom

Landesgericht Eisenstadt. Als der Verteidiger beim Landesgericht Wiener Neustadt vor 13.30 Uhr ankam, wurde er im Halbgesperre nicht eingelassen, da kein Besprechungszimmer frei war, da Vernehmungen durch Richter durchgeführt wurden. Der Verteidiger wurde durch den zuständigen Justizwachebeamten zum Warten getröstet und um 13.55 Uhr mit den Worten „*er solle ein anderes mal wieder kommen, heute gehe es sich nicht mehr aus*“ abgewiesen. Obwohl der Verteidiger darauf hinwies, dass er aus Wien gekommen sei und auch kein Besprechungszimmer brauche, war eine Kontaktaufnahme mit dem Untersuchungshäftling nicht möglich. Ebenso blieb ein Aufsuchen des Präsidiums ohne Erfolg. Der Verteidiger wurde mit dem Hinweis, er solle sich mit dem Untersuchungsrichter darüber ins Einvernehmen setzen, abgewiesen. Es wird als **unzumutbar** erachtet, dass Rechtsanwälte, die von auswärts anreisen, einfach **auf den nächsten Tag verwiesen** werden!

e) Aktenabschriften

Aus **Salzburg** wird berichtet, dass Aktenabschriften immer wieder per Nachnahme zugesandt werden, wodurch Kosten auflaufen, die erst im Rahmen des Barauslagenersatzes rückgefordert werden können.

Vom Bezirksgericht **Hernals** wurde zum Antrag auf Zusendung einer Aktenabschrift mitgeteilt, dass diesem bis auf weiteres - mangels ausreichender Personalressourcen - nicht entsprochen werden könne. Ein Herstellen von Aktenabschriften könne nur selbst während der Amtsstunden vorgenommen werden und dafür werde eine Terminvereinbarung empfohlen.

f) Sonstiges

Aus **Niederösterreich** wird von einer äußerst befremdlichen Vorgangsweise einer Richterin des LG **Krems** berichtet. In einer Haftsache wurde der Verfahrenshelfer umbestellt. Der neu bestellte Verfahrenshelfer erlangte einen Tag vor der angesetzten Haftverhandlung von seiner Bestellung Kenntnis. Die Haftverhandlung konnte er dennoch verrichten. Am 20.7.2006 langte die Verständigung über den Termin für die Hauptverhandlung am 1.8. und am 3.8.2006 bei ihm ein. Eine derart kurzfristige Anberaumung ist zwar einerseits erfreulich, erschwert andererseits aber auch eine gewissenhafte Vorbereitung auf den Fall. Da der Verfahrenshelfer zu diesem Zeitpunkt einen seit längerem gebuchten Urlaub antreten wollte, ersuchte er das Gericht um Vertagung der Hauptverhandlung zumal eine neuerliche Umbestellung des

Verfahrenshelfes auf Grund der kurzen Zeit ebenfalls zu Problemen führen würde. Diesem Ersuchen wurde nicht nachgekommen mit der Begründung, dass die Frist zur Vorbereitung laut StPO ausreichend sei.

Ein Rechtsanwalt aus Niederösterreich berichtet von einem Fall, der unter Umständen ernsthafte gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen hätte können. Er verrichtete eine Haftverhandlung, in der der U-Häftling vorgeführt wurde. 2 Monate später sollte neuerlich eine Haftverhandlung stattfinden, die kurzfristig verschoben wurde und per Videokonferenz durchgeführt wurde, da der betroffene Häftling an einer ansteckenden Lungenkrankheit litt und sich in einem Krankenhaus in Wien befand. In Folge stellte sich heraus, dass der Häftling an **offener Tuberkulose** litt und zwar bereits zu dem Zeitpunkt der ersten Haftverhandlung. Dem Anwalt wurde empfohlen, einen Arzt zu konsultieren.

Es stellt sich die Frage, weshalb Häftlinge nicht entsprechend untersucht werden und weiters, wie man in Zukunft vermeiden kann, dass der Anwalt und andere Beteiligte sich der Gefahr einer Ansteckung aussetzen müssen.

Oberösterreichische Rechtsanwälte beschwerten sich darüber, dass es in Strafverfahren zu **unzumutbar langen Wartezeiten** bis zum Aufruf kommt. Beispielsweise musste ein Rechtsanwalt beim LG **Steyr** am 19.1.2006 in einer Verfahrenshilfesache und am 10.5.2006 in einer anderen Angelegenheit jeweils **länger als 90 Minuten** auf den Aufruf warten. Im ersten Fall war der Beginn der Hauptverhandlung auf 10.15 Uhr anberaumt, im zweiten Fall auf 10.30 Uhr. Aus dem Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns der Hauptverhandlung ergibt sich, dass zuvor je eine andere Strafsache verhandelt wurde. Es wäre wünschenswert, dass von den für die Ausschreibung zuständigen Richtern eine lebensnahe Einschätzung der Dauer der ersten Verhandlung vorgenommen wird, bevor für denselben Halbttag noch eine zweite Verhandlung anberaumt wird.

Der den Sachverhalt mitteilende Rechtsanwalt weist über die beiden bezeichneten Einzelfälle hinaus darauf hin, dass Verfahrenshelfer in Strafsachen beim LG Steyr öfters Wartezeiten von 30 – 45 Minuten in Kauf nehmen müssen.

Vermehrt berichtet wird, dass einer **Vertagungsbitte** bei einer Hauptverhandlung so gut wie nie nachgekommen wird. Dadurch ergibt sich allerdings oftmals das Problem, dass der Rechtsanwalt bei 2 Hauptverhandlungen gleichzeitig anwesend sein müsste. Eine Substitution in Strafverfahren ist oftmals schwierig und wird auch vom Klienten nicht gewünscht. Wünschenswert wäre ein etwas flexibleres Vorgehen der Richter bei begründeten Vertagungsbitte!

V. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Allgemeines

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung, die eine **Querabfrage zwischen den** für die einzelnen Abteilungen bei einem Gericht geführten **Registern** vorsieht. Es kommt daher vor, dass von einem Gericht für eine Person ein Sachwalter bestellt wird, dennoch aber von den C-Abteilungen desselben Gerichtes gegen die betroffene Person Zahlungsbefehle erlassen oder Exekutionsanträge bewilligt werden. Häufig erfährt der Sachwalter von solchen Vorgängen erst nach geraumer Zeit und ist die Abwendung der durch die beschriebene Vorgangsweise verursachten nachteiligen Folgen für den Betroffenen mit erheblichem Aufwand und teilweise erheblichen Kosten verbunden. Auch zwischen den Insolvenzdateien der Gerichte und den sonstigen Abteilungen gibt es keine Vernetzung; daher kommt es unter anderem zur Erlassung von Zahlungsbefehlen obwohl beim selben Gericht bereits Insolvenzverfahren anhängig sind.

Die insgesamt vorbildliche Nutzung der EDV-Systeme im Bereich der österreichischen Justiz gehört dergestalt erweitert, dass sichergestellt wird, dass die notwendigen Querabfragen zwischen den Registern der Gerichte eingerichtet und damit verhindert wird, dass vermeidbare und unzulässige Verfahrensschritte gesetzt werden.

Bei der von einer Richterin in Kärnten initiierten Gesprächsreihe „**Richter und Anwälte im Dialog**“ konnten bereits einige Probleme des Justizalltages, insbesondere bei der Zusammenarbeit von Anwälten und Richtern erörtert werden. Dieser Austausch im kleinen Kreis wird für sehr sinnvoll erachtet, wobei es wünschenswert wäre, dass eine größere Anzahl von Richtern daran teilnimmt.

Zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung führt die bei den Oberlandesgerichten eingerichtete **innere Revision** regelmäßige Kontrollen bei einzelnen Gerichten durch.

Angeregt wird, diese innere Revision unter Einbeziehung der Anwaltschaft durchzuführen, da die Rechtsanwälte oftmals auf besondere Problemfälle hinweisen können und dadurch eine noch effektivere Kontrolle ermöglicht werden könnte.

Häufiger Punkt von Beschwerden ist die **unzureichende personelle Ausstattung** der Geschäftsabteilungen der Gerichte. Dieser Mangel führt wiederholt zu unakzeptablen Verzögerungen.

Aus **Tirol** wird berichtet, dass in vielen Gerichten eine **Geschäftsverteilung** nach Anfall, das so genannte „Radl“ eingeführt wurde. Dadurch wurde die Geschäftsverteilung nach Buchstaben aufgelassen, bei der sich der zuständige Richter vorweg ermitteln ließ. Gegen dieses System werden von der Tiroler Rechtsanwaltskammer verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

Grundsätzlich ist dennoch darauf hinzuweisen, dass die Justiz offenbar aufgrund des Engagements der Richter sowie des nichtrichterlichen Personals noch einigermaßen gut funktioniert. Von den Tiroler Rechtsanwälten wurden folgende Gerichte und Gerichtsabteilungen lobend hervorgehoben: die Grundbuch und Außerstreitabteilung des BG Rattenberg; die Exekutions- und Rechtshilfeabteilung des BG Innsbruck; die Konkursabteilung des LG Innsbruck; die 2C Abteilung des BG Hall; alle Geschäftsabteilungen des BG Reutte sowie die Grundbuchsabteilung des BG Kitzbühel und Tels.

Von den **Salzburger** Rechtsanwälten wurde das Bezirksgericht Thalgau positiv herausgehoben, das eine sehr gut funktionierende Einheit darstellt.

Ebenso leisten die **Vorarlberger** Gerichte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, effiziente und qualitätvolle Arbeit.

Bereits im Wahrnehmungsbericht 2004/2005 wurde kritisiert, dass die per ERV im Zuge des Rückverkehrs zugestellten **Protokolle jede Struktur bzw Formatierung vermissen** lassen und das Auffinden einzelner, wesentlicher Protokollteile nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Eine Adaptierung der Software wäre daher wünschenswert.

Wie bereits in den vergangenen Wahrnehmungsberichten thematisiert, zeigt die Praxis, dass im Zusammenhang mit § 258 Abs 2 ZPO nach wie vor bei den Richtern sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, ob zur **vorbereitenden Tagsatzung** die Partei persönlich erscheinen soll oder nicht. Es wird daher neuerlich angeregt, dass bei der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ob die Partei stellig zu machen ist.

2. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Überlange Verfahrensdauer

Beim LG **St. Pölten** wurde am 22.8.2005 eine Drittschuldnerklage eingebracht, die am 24.8.2005 bei Gericht einlangte. Am 17.10.2005 war diese Klage noch nicht bearbeitet gewesen; sie war der beklagten Partei noch nicht einmal zugestellt worden.

Ein Kärntner Rechtsanwalt berichtet, dass er eine Berufung beim BG **Murau** am 15.3.2005 einbrachte und die bezughabende Berufungsentscheidung des LG **Leoben** erst nach über einem Jahr, am 23.5.2006 (!), zugestellt wurde.

Eine Rechtsanwältin berichtet von einem Verfahren vor dem LG **Salzburg**, bei dem sie eine Klage über Euro 40.000,-- einbrachte. Die Frist zur Klagebeantwortung endete am 21.9.2005. Eine erste vorbereitende Verhandlung fand am 25.1.2006 statt. In dieser Verhandlung wurde der Beschluss gefasst, dass der in Deutschland wohnhafte Zeuge im Rechtshilfeweg zu vernehmen sei. Das Protokoll der Verhandlung vom 25.1.2006 wurde nach telefonischer Urgenz am 1.6.2006 (also fast ein halbes Jahr später!) zugestellt. Das Rechtshilfeersuchen wurde Anfang Juni 2006 vom Richter nach Deutschland abgefertigt, nachdem die Anwältin ihn am 16.5.2006 telefonisch daran erinnert hatte. In einem Verfahren über Euro 40.000,-- geschah somit binnen eines Jahres – außer einer vorbereitenden Tagsatzung – nichts!

Auf eine sehr unbefriedigende Situation beim BG **Tamsweg** hat die Rechtsanwaltskammer Salzburg hingewiesen. Beim BG Tamsweg sind derzeit zwei Richter tätig, wobei einer nur teilweise beim BG Tamsweg zugeteilt ist. Der zweite Richter, der eine Vollzeit-Planstelle besetzt, ist nur Montag bis Dienstag und Donnerstag bis Freitag anwesend. Wenn man am Mittwoch anruft, erhält man die Auskunft: „Der Mittwoch ist dem Rat sein Sonntag.“

Beispielweise fand in einem Verfahren die letzte Verhandlung am 18.11.2004 statt und das Urteil wurde am 30.9.2005 (10 Monate später!) zugestellt. In anderen Verfahren dauerte die Urteilszustellung teilweise über bzw knapp ein halbes Jahr!

Lobend erwähnt wird im Gegensatz dazu das BG **St. Johann/Pongau**, wo innerhalb kürzester Zeit Verhandlungen anberaunt, Entscheidungen getroffen und Urteilsausfertigungen zugestellt werden.

Ein Rechtsanwalt berichtet von einer Verhandlung vor dem LG **Wiener Neustadt**, zu der am 8.3.2006 um 9.30 Uhr nicht nur der Parteienvertreter, sondern auch Zeugen aus Salzburg, sowie ein weiterer Zeuge aus Bayern anreisten. Der offenbar überhaupt nicht in die Materie eingearbeitete Richter verbrachte zunächst eine dreiviertel Stunde damit, Urkunden einzujournalisieren und versuchte dann die Angelegenheit vergleichsweise zu bereinigen. Bis Mittag gelang es nicht, diese Einigung herbeizuführen und wurden die anwesenden Zeugen nicht einvernommen. Der Richter setzte den nächsten Verhandlungstermin auf den 12.10.2006 um 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr fest. Einem Zeugen, der eigens aus Bayern anreiste, sind Kosten von Euro 745,37 entstanden, die nicht ersetzt werden können.

Abgesehen von der überlangen Ausschreibungspraxis (zwischen Terminen vergehen mehr als sechs Monate) ist in diesem Fall besonders aus anwaltlicher Sicht zu bemerken, dass trotz persönlicher Zureise des Beklagtenvertreters aus Salzburg eine Terminisierung für 9.00 Uhr in der Früh erfolgte.

b) Verfahrenshilfe

Die gesetzlichen Regelungen über die Verfahrenshilfe sehen nicht vor, **wie lange** der Verfahrenshelfer gehalten ist diejenigen Handlungen, für welche er bestellt wurde, zu setzen, wenn sich die Erledigung aus Verschulden der Partei verzögert.

So wurde 1998 ein Rechtsanwalt vom BG **Wels** als Verfahrenshelfer mit dem Auftrage bestellt, für die Partei eine Klage über ATS 12 Mio einzubringen. Zur Klagsführung kam es bis 2001 nicht, da sich die Partei nicht entschließen konnte. Erst Ende des Jahres 2004 entschied sich die Partei dazu, den Verfahrenshelfer mit der Klageeinbringung zu beauftragen. Im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist unklar, ob trotz der zwischenzeitlich vergangenen sechs Jahre der durch die ursprüngliche Bestellung gegebene Auftrag noch gilt.

Die mögliche gesetzliche Regelung könnte in Entsprechung der Bestimmung des § 68 Abs 1a Zivilprozessordnung dergestalt sein, dass nach Ablauf eines Jahres die Verpflichtung zur Setzung von prozessualen Erstsritten von der neuerlichen Überprüfung der Vermögenslage der verfahrensbeholdenen Partei durch das Gericht abhängig gemacht wird.

Aus Salzburg wird moniert, dass infolge der Überlastung der Geschäftsstelle Verfahrenshilfe-Bestellungen oft sehr kurzfristig vor der Verhandlung abgefertigt werden.

Dies führt zu einer unverantwortlichen Verkürzung der Vorbereitungszeit des beigegebenen Rechtsanwaltes für die Verhandlung und zu einem unnötigen Stress auch für die Verfahrenshilfe genießende Partei.

Zu kritisieren ist auch immer wieder die Vorgangsweise bei der **Bewilligung von Verfahrenshilfen**. So wurde beispielsweise Verfahrenshilfe in einem Exekutionsverfahren wegen EUR 22,- (!) bewilligt. In einem anderen Verfahren ebenfalls vor dem Bezirksgericht **Feldkirch** wurde die Verfahrenshilfe wegen „Scheidungsklage, Alimente, gesamte Obsorge“ bewilligt. Es handelt sich hierbei um mehrere Verfahren, für welche ein und derselbe Anwalt zu bestellen war. Eine Präzisierung und Teilung wäre wünschenswert, wobei es sich hier um keinen Einzelfall handelt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Bezirksgericht Feldkirch – wie bereits auch im letzten Wahrnehmungsbericht ausgeführt und statistisch belegt – im Verhältnis zu den anderen Gerichten überdurchschnittlich viele Verfahrenshilfen bewilligt. Auch die Tatsache, dass in vielen Beschlüssen weder der Antragsgegner noch der Gegenstand der Verfahrenshilfe bezeichnet wird lässt vermuten, dass Verfahrenshilfe ohne nähere Prüfung - obwohl das Gericht zu einer solchen verpflichtet wäre - bewilligt wird und hier eine „Auslagerung“ stattfindet. Auch das Rekursrecht des Revisors gem § 72 ZPO hat keine entscheidende Verbesserung gebracht.

c) **Außerstreitverfahren**

Es werden zunehmend Rechtsanwälte als **Sachwalter** für Parteien bestellt. Die Tätigkeit als Sachwalter ist mit teilweise nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden. Es sind Verhandlungen zu verrichten, es entstehen Barauslagen für Porti und Kopien, zahlreiche Telefonate sind zu führen. Eine **Entschädigung** für diese Tätigkeit ist vorgesehen, sie entfällt aber, wenn der Betroffene vermögenslos ist.

Angeregt wird, dass bei vermögenslosen Sachwalterschaften die Tätigkeit des Rechtsanwaltes zumindest als Verfahrenshilfe angerechnet wird.

Aus **Salzburg** wird von einem Verlassenschaftsverfahren berichtet, das bereits über 2 1/2 Jahre (!) andauert. In einem Verlassenschaftsverfahren vor dem Bezirksgericht Salzburg vertritt die berichtende Rechtsanwältin den Witwer. Es handelt sich um eine völlig unkomplizierte Verlassenschaft, die Aktiva von nicht einmal EUR 20.000,- aufweist. Die Erblasserin war aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages Bestandnehmerin der Hälfte der Ehwohnung. Der Gerichtskommissär hat dieses Bestandrecht als Aktivum

in das Inventar aufgenommen, woraufhin die Anwältin dem Notar erklärte, dass es sich hierbei um ein Bestandrecht handelt, in das der Witwer gemäß § 14 MRG eintritt und das daher nicht zu aktivieren sei. Daraufhin erklärte der Notar „*das haben wir aber immer so gemacht*“. Die Rechtspflegerin schloss sich diesen Worten an.

Die Rechtsanwältin ersuchte daraufhin, die Angelegenheit rechtlich genau zu prüfen, da Kosten eines allfälligen Rekurses gegen das Hauptinventar nicht ersatzfähig seien und damit dem Mandanten zum Schaden gereichen würden. Aus der Korrespondenz zwischen Notar und Rechtspflegerin ergibt sich, dass sie sich niemals mit den gesetzlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt, sondern den Akt nur hin- und hergeschickt haben. Schließlich bestimmte die Rechtspflegerin, dass das Bestandrecht in das Hauptinventar aufzunehmen sei. Ein dagegen erhobener Rekurs, der den Mandanten EUR 1.485,54 kostete, war erfolgreich. Da die Kosten allerdings nicht ersatzfähig sind, war dieser Rekurs mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die bei einer sorgfältigeren Prüfung vermieden hätten werden können.

Im gleichen Verfahren wurde der Rechtsanwältin die Rekursbeantwortung der unvertretenen Gegenseite nicht zugestellt. Nach telefonischer Urgenz teilte die Rechtspflegerin mit, dass die Anwältin auf die Zustellung einer Rekursbeantwortung keinen Anspruch habe. Erst nach Rechtsbelehrung der Rechtspflegerin (§ 48 Abs 3 AußStrG) wurde die Rekursbeantwortung zugestellt.

d) Personalmangel

Immer wieder werden von Kollegen Missstände dahingehend festgestellt, dass durch die Einsparungen bei nicht richterlichem Personal die ordnungsgemäße Besetzung von Geschäftsstellen nicht mehr gewährleistet ist. Dies führt dazu, dass Geschäftsstellen nicht mehr während der gesamten Dienstzeit erreichbar sind und es zunehmend zu Erledigungsverzögerungen in erheblichem Ausmaß kommt.

Nach dem ÖRAK zugekommenen Mitteilungen habe das Bundesministerium für Justiz per 31.12.2005 sämtliche Verträge mit externen Schreibbüros gekündigt, sodass bei den Gerichten (insbesondere Bezirksgericht Floridsdorf und Bezirksgericht Kagran) ein eklatanter Mangel an Schreibkräften herrscht. Die Ausfertigung und Zustellung von Urteilen innerhalb von 6 Monaten ab Schluss der mündlichen Verhandlung könne von den Richtern nicht mehr gewährleistet werden.

Im BG **Baden** gibt es seit einigen Monaten Probleme mit der Besetzung der Schreibkräfte, insbesondere in den Zivilabteilungen. Offensichtlich ist es nicht möglich, frei gewordene Stellen nach zu besetzen, was nahezu zu einem Stillstand der Rechtsprechung führt, da Protokolle, Urteile und Beschlüsse erst mit teilweise monatelanger Verspätung ausgefertigt werden. Der rechtsuchenden Bevölkerung ist es völlig unverständlich, dass die **Ausfertigung** so lange dauert.

e) **Sachverständige**

§ 351 ZPO sieht vor, dass der Sachverständige erst „**nach Einvernehmung der Parteien** über dessen Person“ **zu bestellen** ist. Oftmals ist es allerdings so, dass der Sachverständige ohne vorheriges Einvernehmen bestellt wird. Dies sorgt vor allem in Sozialrechtssachen für Probleme, da es sich meist um sehr persönliche Angelegenheiten handelt. Im Nachhinein ist es meist unmöglich (sofern nicht echte Ablehnungsgründe vorliegen, was selten der Fall ist), die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu bewirken. Es wäre daher wünschenswert ein Einvernehmen der Parteien über den zu bestellenden Sachverständigen vorab herzustellen.

Nach der Bestimmung des § 362 Abs 2 ZPO liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes, bei Vorliegen eines „ungenügenden“ Gutachtens die **neuerliche Begutachtung** durch einen weiteren **Sachverständigen** zu beschließen.

Von dieser Bestimmung wird leider sehr selten Gebrauch gemacht, vielmehr beobachtet man oft eine gewissermaßen unkritische Haltung des Gerichtes gegenüber „seinem“ Sachverständigen, mit dem das Gericht in der Regel ständig zusammenarbeitet.

Wenn massive Kritik am Gerichtsgutachten vorliegt, welche in der Regel fachlich durch Privatgutachten untermauert sein wird, sollte das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung den Aufwand eines weiteren Gutachtens nicht scheuen und versuchen, sich eine eigene Meinung zu den Sachfragen zu bilden.

Illustrativ zu diesem Thema ist ein Verfahren vor dem Bezirksgericht **Villach**, in dem erst das Berufungsgericht nach 4-jähriger Prozessdauer im zweiten Rechtsgang bereit war, einen zweiten Sachverständigen aus der Steiermark zu bestellen, der die eindeutige Unrichtigkeit des vom Erstgericht eingeholten Kfz-technischen Gutachtens bestätigte, weshalb der Klage letztendlich zur Gänze stattgegeben wurde.

Aus **Salzburg** wird berichtet, dass trotz der Kritik bereits im letzten Wahrnehmungsbericht hinsichtlich der Bestellung von Sachverständigen, insbesondere in Familienrechtssachen bzw in Strafsachen bei Sittlichkeitsdelikten, leider keinerlei Änderung oder Besserung festzustellen ist. Es scheint hier nahezu ein Monopol hinsichtlich der Beauftragung zu existieren. Insbesondere die Beauftragung von Sachverständigen des TAF - Therapeutische Ambulante Familienbetreuung –, die teilweise nicht einmal in die Sachverständigenliste eingetragen sind, erscheint als äußerst problematisch. Häufig sind Personen in das Verfahren involviert, die vom TAF betreut werden. Aufgrund dieses Naheverhältnisses zu TAF liegt wohl eine Befangenheit vor.

Es geht wohl nicht an, dass in einem Verfahren der Sachverständige nach der kontradiktorischen Vernehmung anlässlich derer er die Opfer befragt, mit der Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens beauftragt wird, wenn bereits vorher vom Jugendamt an TAF der Auftrag zur Betreuung der Opfer erteilt wurde.

Die Dauer der Ausfertigung von Gutachten ist allgemein als zu lange zu kritisieren. Beispielsweise wurde in einem Verfahren mit Beschluss des LG Salzburg vom 22.11.2005 die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens angeordnet. Trotz Urgenzen lag am 23.5.2006 nicht nur kein Gutachten vor, sondern war die zu begutachtende Person noch nicht einmal untersucht worden!

Einem **Wiener** Rechtsanwalt wurde anlässlich einer Verhandlung vor dem Handelsgericht Wien von der Richterin mitgeteilt, dass die Richter keinen Computer mit CD-ROM-Laufwerk erhielten. Dies führt dazu, dass Sachverständigengutachten, die auf CD-ROM zur Verfügung gestellt würden, nicht zugänglich gemacht werden können. Da es sowohl für den Richter, als auch für die Anwaltschaft eine Erleichterung ist, mit digitalisierten Unterlagen zu arbeiten, wäre es begrüßenswert dies zu ändern.

f) Sonstiges

Positives wird über die **Protokollausfertigung** beim Landesgericht **Wr. Neustadt** Abt. 24 Cg berichtet. Beim Landesgericht Wr. Neustadt fand am 18.7.2006 nachmittags eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung statt. Bereits am 20.7.2006 vormittags wurde die 7seitige absolut fehlerfreie Protokollausfertigung zugestellt. Auch die Verhandlungsführung durch den Richter der Abteilung 24 Cg wird als mustergültig bezeichnet. Bei einem Prozess mit technischen Detailfragen war dieser schon in der vorbereitenden Tagsatzung sehr gut eingearbeitet, was einen ökonomischen und schnellen Prozessverlauf ermöglichte.

Ebenfalls positiv hervorgehoben wird die gute Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Gerichtsvorsteher und den Richtern des BG HS Wien.

3. Exekutionsverfahren

a) Allgemeines

Seitens eines Rechtsanwaltes wurde die Problematik angesprochen, dass in einem Privatkonkurs, in welchem von den Gläubigern einem Zahlungsplan zugestimmt wird, welchen der Schuldner dann nicht einhält, mit qualifizierter Mahnung und Wiederaufleben der Gesamtforderung vorgegangen wird. Die Schuldner haben nun die Möglichkeit, einen neuen Konkursantrag einzubringen. Dies bedeutet, dass das Wiederaufleben hinfällig wird und die Forderung neuerlich angemeldet werden muss, wodurch es zu einem neuen Zahlungsplan kommt. Diese unbeschränkt mögliche **mehrfache Stellung von Konkursanträgen** stellt eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung des zahlungsunwilligen Schuldners, verbunden mit einer Belastung der Gläubiger dar. Angeregt wird, diesen Missstand bei der nächsten Novellierung der Konkurs- und Exekutionsordnung zu ändern.

Die **Tiroler** Rechtsanwälte beklagen sich, dass jene Rechtsanwälte, die in der **Insolvenzverwalterliste** aufscheinen, nicht gleichmäßig bestellt werden.

Als lobend kann hervorgehoben werden, dass das OLG Wien relativ rasch das Problem bei von Gerichtsvollziehern in Auftrag gegebenen Überweisungen gelöst hat. Das Problem bestand darin, dass die Gerichtsvollzieher bei der Überweisung von gepfändeten Beträgen nur die Exekutionszahl anführten, aber nicht das Exekutionsgericht und die betreibende und verpflichtete Partei. Dies hat in den Kanzleien der Anwälte zu erheblichen Problemen hinsichtlich der Zuordnung dieser Überweisungen geführt. Bedauerlicher Weise wird diese Vorgangsweise noch nicht von allen Gerichtsvollziehern in Österreich so gehandhabt.

b) Verzögerung von Erledigungen

In einem Verfahren vor dem BG **Villach** wurde am 25.10.2005 die Fahrnis- und Gehaltsexekution bewilligt. Da die Abfrage beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger negativ war, ist davon auszugehen, dass der Akt zum Zwecke der Fahrnisexekution an den zuständigen Gerichtsvollzieher weitergeleitet wurde. Ein Bericht des Gerichtsvollziehers ist bis Anfang Juni 2006 nicht in der Kanzlei eingelangt.

Offensichtlich treten bei der EDV-mäßigen Bearbeitung insbesondere dann Probleme auf, wenn **Eingabefehler bei Gericht** unterliefen. Im Verfahren vor dem BG **Traun** wurde die Eingabe der zweitbeklagten Partei vergessen, sodass diese im Zahlungsbefehl auch nicht aufschien. Über Antrag des Vertreters des Klägers wurde der Zahlungsbefehl "händisch" berichtigt. Dies führte allerdings beim anschließenden Vollstreckungsverfahren zu erheblichen Verzögerungen. Der "fortgesetzte Akt" konnte vom 17.3.2006 bis 2.5.2006 nicht erledigt werden, weil der "händisch" erlassene oder korrigierte Zahlungsbefehl EDV-mäßig nicht mehr "auffindbar" war.

In einem Räumungsexekutionsverfahren vor dem BG **Wels** wurde der Räumungstermin mit Beschluss vom 10.1.2006 für den 7.2.2006 anberaumt. Die verpflichtete Partei stellte einen Antrag auf Aufschiebung der Räumungsexekution. Dieser Antrag wurde gemäß Beschluss des BG Wels vom 3.2.2006 am 7.2.2006 dem Vertreter der betreibenden Partei mit dem Auftrage zugestellt, sich binnen acht Tagen zum Antrag zu äußern. Die Äußerung wurde vom Vertreter am 8.2.2006 an das BG Wels abgefertigt. Da eine Erledigung des Gerichtes nicht erkennbar war, erkundigte sich der Vertreter der betreibenden Partei am 27.4.2006 telefonisch beim Gericht. Erst aufgrund dieser Nachfrage wurde am selben Tag der Beschluss gefasst, die Räumungsexekution für die Dauer von zwei Monaten aufzuschieben. Erschwerend trat in dieser Causa hinzu, dass über die am 4.4.2006 eingebrachte Klage erst am 22.6.2006 verhandelt wurde und das Urteil am 11.10.2006

erging. Durch die säumige Erledigung des Aufschiebungsantrages erhielt die verpflichtete Partei tatsächlich einen Aufschub von beinahe fünf Monaten eingeräumt.

Beim BG **Tamsweg** wurde am 15.12.2005 der Exekutionsantrag eingebracht, am 10.1.2006 wurde die Exekution bewilligt, am 23.2.2006 (6 Wochen später!) fand die erste Schätzung statt. Es fanden dann noch 2 weitere Schätzungen statt und für den 7.12.2006 wurde letztendlich die Versteigerung anberaumt. Das Verfahren dauerte also insgesamt beinahe ein Jahr!

Beim BG Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel wurde jeweils eine Gerichtsvollzieherstelle eingesparrt, wodurch es trotz Bemühens des verbliebenen Gerichtsvollziehers laufend zu **Rückständen bei Vollzügen** kommt.

Beim BG **Liesing** beantragte eine anwaltlich vertretene betreibende Partei die Bewilligung der Fahrnisexekution gegen die verpflichtete Partei. Diese erhob gegen den Bewilligungsbeschluss Einspruch. Der Vertreter der betreibenden Partei wurde am 20.9.2005 aufgefordert, die Exekutionstitel binnen fünf Tagen vorzulegen. Dieser Aufforderung wurde entsprochen. Das BG Liesing hat den Einspruch der betreibenden Partei in der Folge abgewiesen. Die entsprechende Entscheidung wurde **der betreibenden Partei** am 21.3.2006 zugestellt, das heißt mehr als ein halbes Jahr nach der Antragstellung.

c) **Fehlende Verständigung vom Vollzug**

Beim Vollzug von Fahrnisexekutionen ist im Sprengel des LG **Klagenfurt** vermehrt festzustellen, dass trotz der vom Vertreter der betreibenden Partei beantragten Beteiligung am Exekutionsvollzug dieser Antrag von den Gerichtsvollziehern oftmals nicht beachtet wird und eine **Verständigung der betreibenden Partei vom Vollzug unterbleibt**.

Aus **Wien** langten zahlreiche Beschwerden zum Exekutionsverfahren, insbesondere zum Vollzug der Fahrnisexekution ein.

Bei einem Verfahren vor dem Bezirksgericht **Hernals** hat die betreibende Partei mit Exekutionsantrag vom 22.12.2005 einen Antrag auf Bewilligung der Fahrnis- und der Gehaltsexekution gestellt und in ihrem Antrag ausgeführt, dass der Vollzug der Fahrnisexekution mit Beteiligung erfolgen soll. Das Gericht hat darauf mit Beschluss vom 29.12.2005 die Fahrnisexekution mit Beteiligung bewilligt. Die betreibende Partei wurde vom angesetzten Vollzugstermin jedoch nicht informiert. Die betreibende Partei erhielt

dann am 25.1.2006 einen Bericht des Gerichts über den am 23. und 24.1.2006 stattgefundenen Vollzug. Damit wird dem Rechtsanwalt die Möglichkeit genommen, die Interessen der Gläubiger beim Vollzug der Exekution bestmöglich wahr zu nehmen.

Eine "übersehene" Beziehung des Vertreters des betreibenden Gläubigers liegt auch bei einem Verfahren des Bezirksgerichts **Fünfhaus** vor. Zu diesem Verfahren wurde der Antrag auf neuerlichen Vollzug unter Beteiligung des Betreibendenvertreters gestellt. Am 18.1.2006 wurde dann vom Bezirksgericht Fünfhaus mitgeteilt, dass am 16.1.2006 ein Vollzugstermin zwar stattgefunden hat, man aber vergessen habe, dies mitzuteilen. Ebenso in einem anderen Verfahren vor dem BG **Döbling**.

Auch in einem Verfahren vor dem BG **Innere Stadt Wien** wurde mit Beschluss vom 24.11.2005 die Fahrnisexekution unter Beteiligung bewilligt. Dennoch wurde die Vertreterin der betreibenden Partei vom Vollzugstermin nicht verständigt. Die betreibende Partei erhielt am 23.2.2006 einen Bericht des Gerichts über den am 21.2.2006 stattgefundenen Vollzug.

d) Abbuchung von Vollzugsgebühren

Nach Inkrafttreten des Vollzugsgebührengesetzes gab das Justizministerium eine Information heraus, in der die Regelungen für Abbuchung und Einziehung der Vollzugsgebühr dargestellt wurden. Die in dieser Information zur Darstellung gebrachte Vorgangsweise wird allerdings von den Gerichten überwiegend nicht eingehalten.

Als Beispiel wird darauf verwiesen, dass nach dem Gesetz und auch der Information des BMJ die Vollzugsgebühr von €6,00 erst bei Vorliegen eines positiven Vollzugsergebnisses fällig wird und einzuziehen ist. Mit der Verständigung davon, dass die bewilligte Exekution deswegen nicht vollzogen werden konnte, weil der Verpflichtete verzogen ist, wird häufig schon die Vollzugsgebühr eingehoben, obwohl kein positives Vollzugsergebnis vorliegt. Gegen diese Einhebung der Gebühr ist kein Rechtsmittel zulässig. Es muss zunächst ein Antrag auf Rückerstattung der zu Unrecht eingezogenen Gebühr gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht (Revisor). Erst gegen eine so gegebenenfalls ergehende abweisliche Entscheidung ist ein Rechtsmittel möglich. Dies führt zu einem erheblichen, zusätzlichen und vermeidbaren Aufwand sowohl bei Gericht als auch beim Rechtsanwalt.

e) Sonstiges

Von einem Rechtsanwalt wird darauf hingewiesen, dass es mehrfach vorgekommen sei, dass der pünktlich am Vollzugsort erschienene Intervenient „versetzt“ wurde, der Vollzieher aber anschließend einen Vollzugsbericht verfasste, worin die betreibende Partei als nicht erschienen und die Pfändung wegen eines verschlossenen Vollzugsortes oder mangels vorhandener pfändbarer Fahrnisse als nicht vollzogen angegeben wurde. Entsprechende Vollzugsbeschwerden verliefen erfolglos, da in diesen Fällen Aussage gegen Aussage stand.

Weiter wird bemängelt, dass Vollzugsversuche häufig zu Zeiten durchgeführt werden, zu denen nicht mit der Anwesenheit des Verpflichteten zu rechnen ist. In diesen Fällen würde dann häufig der Verpflichtete mittels Verständigung um Kontaktaufnahme ersucht, woraufhin beim neuerlichen, angekündigten Vollzugsversuch Taschenpfändungen erwartungsgemäß ergebnislos verlaufen.

4. Grundbuch

Verzögerung von Erledigungen

Am 11.4.2006 wurde beim BG **Klagenfurt** ein Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung überreicht. Die Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses wurde erst am 19.5.2006 zugestellt. Bei mehrfachen Betreibungen der Zustellung des bezughabenden Grundbuchsbeschlusses wurde mitgeteilt, dass die Grundbuchsabteilung des BG Klagenfurt unterbesetzt sei und man im Regelfall **8 Wochen bis zur Zustellung des Ranganmerkungsbeschlusses** zuwarten müsse.

Die bereits angesprochene **Verknappung des Personals** der Gerichte dürfte auch im Bereich des außerstreitigen Verfahrens ursächlich für erhebliche Erledigungsverzögerungen sein.

Beim BG **Wels** schied ein Grundbuchsführer aus und seine Stelle wurde nicht nachbesetzt. Nicht überraschend verzögerte sich durch diese personelle Ausdünnung die Dauer für die Erledigung von Grundbuchsanträgen. Manche Erledigungen dauern bis zu 8 Wochen, was insbesondere in Grundbuchssachen unzumutbar ist.

In der Steiermark wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in Grundbuchssachen in jüngster Zeit ein wahrlich **übertriebener Formalismus** an den Tag gelegt wird.

Eine vom BG Mödling ausgestellte gerichtliche Urkunde wurde vom BG **Hietzing** als bedenklich eingestuft, da die Heftung geöffnet worden war (was offenbar in der Kanzlei für eine Kopie erfolgte) und auf der letzten Seite keine Unterschrift und keine Stampiglie zu sehen war. Von der Rechtspflegerin wurde daraufhin angeregt, das Grundbuchsgesuch zurückziehen und beim Bezirksgericht Mödling um eine neue Ausfertigung der Vereinbarung anzusuchen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die von einem anderen Gericht ausgestellte Urkunde nicht anerkannt wurde. Durch dieses Vorgehen entstand nicht nur ein zusätzlicher Zeitaufwand sondern fielen auch vermehrt Kosten an. Ein etwas pragmatischerer Weg wäre wünschenswert gewesen!

5. Firmenbuch

Zunehmende Beschwerden gab es auch über die eingeschränkte Erreichbarkeit der zuständigen **Firmenbuchrichter** bzw der **Firmenbuchrechtspfleger** beim **Handelsgericht Wien**. Aufgrund der Arbeitsüberlastung der Firmenbuchrechtspfleger besteht für telefonische Anfragen und Vorsprachen eine Erreichbarkeit am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten läuft ein Anrufbeantworter mit dem Hinweis auf diese Erreichbarkeit. Über einen längeren Zeitraum lief dieser Anrufbeantworter auch während der Stunden, in denen sie erreichbar sein sollten. Auch die zuständigen Richter waren nicht zu erreichen, obwohl dies während der „Amtsstunden“ am Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr der Fall sein sollte.

VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Unabhängiger Bundesasylsenat

Die österreichische Anwaltschaft nimmt sich selbstverständlich der Vertretung in Bundesasylsachen an. Eine solche pflichtgemäße Vertretung bedingt auch das notwendige Instrumentarium, insbesondere eine Kopie des Aktes.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft regt daher an, dem im Rahmen der Verfahrenshilfe tätig werdenden Rechtsanwalt eine **Kopie des gesamten** Aktes auszuhändigen. Immerhin benötigt er den Akt, um die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erstellen. Es ist nicht einzusehen, dass der Verfahrenshelfer Kopiekosten zu zahlen hat, die im Nachhinein mühsam verrechnet werden müssen. Vom Bundeskanzleramt wurde angekündigt, dass durch eine Novellierung des § 17 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) ein Recht der Parteien auf Übersendung von Aktenkopien normiert werden würde. Dies ist allerdings bis heute nicht geschehen.

Beispielsweise wurde in einem Fall dem Verfahrenshelfer auf die Bitte an das Bundesasylamt **Eisenstadt** eine Kopie des Aktes zu übersenden, mitgeteilt, dass dies nicht möglich sei. In weiterer Folge wurde der Akt nach Wien in das Bundesasylamt Außenstelle Wien übersandt. Auf Anfrage beim Bundesasylamt Wien wurde mitgeteilt, dass eine Kopie von einem Zivildienstler zwar hergestellt werden könne, dies allerdings drei Stunden dauern würde und es besser wäre, wenn man sich die Kopien selbst herstelle.

Es sollte darauf hingewirkt werden, auch um den Verwaltungsaufwand zu mindern, dass der Akt nicht quer durch Österreich gesendet wird, sondern die Herstellung und Übersendung von Aktkopien durch das Bundesasylamt, bei dem sich der Akt befindet, durchgeführt wird.

Ebenso wurde einem in Linz ansässigen Rechtsanwalt mitgeteilt, dass er sich eine Aktenkopie nur persönlich in Wien abholen könne.

Gleichartig stellte sich das Problem in einem Verfahren dar, in dem ein Rechtsanwalt aus Eferding zum Verfahrenshelfer bestellt wurde und eine Säumnisbeschwerde ausführen sollte. Das zuständige Mitglied des UBAS erklärte sich bereit, den Akt an die Außenstelle Linz des UBAS zu senden, damit dort Akteneinsicht genommen werden könne.

Durch die überlange Verfahrensdauer beim unabhängigen Bundesasylsenat und die vom Verwaltungsgerichtshof dazu gewährten großzügigen Fristverlängerungen zur Nachholung versäumter Bescheide wird die Entscheidungspflicht verletzt. Durch diese Spruchpraxis des VwGH wird das **Säumnisbeschwerdeverfahren unterlaufen**.

Die Rechtsanwaltschaft übersieht nicht das Problem der Überlastung des Unabhängigen Bundesasylsenates durch die hohe Zahl der Antragssteller. Dennoch sollte eine Fristverlängerung durch den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung durch die Behörde generell vermieden werden.

2. Patentamt

Ein Beschluss des Obersten Patent- und Markensenates ist insofern bemerkenswert, als für diese Rechtsmittelentscheidung in einer Kostenersatzfrage von geringer Bedeutung immerhin fast zwei Jahre (!) seit Erstaten der Rechtsmittelbeantwortung vergangen sind.

Für die Zustellung des Rechtsmittelantrages an die Kanzlei des Rechtsanwaltes wurden mehr als zwei Monate benötigt.

3. Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Aus **Oberösterreich** langt Beschwerde darüber ein, dass die nach § 294a EO vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger abgefragten Daten häufig unvollständig sind und es daher zu Verzögerungen des Exekutionsverfahrens kommt.

Im Verfahren beim BG **Mattighofen** wurde der Drittschuldner durch den Hauptverband mit Name und Anschrift bekannt gegeben. Die Zustellung an den so bekannt gegebenen Drittschuldner konnte laut Verständigung durch das Gericht nicht durchgeführt werden, weil an der genannten Anschrift kein Vertretungs- bzw Zeichnungsberechtigter des Drittschuldners vorhanden war.

Über entsprechende Erhebungen des Vertreters der betreibenden Partei stellte sich heraus, dass der Drittschuldner eine unter einer Kurzform bekannte Gesellschaft war, die an einem anderen Ort als dem bekannt gegebenen ihre Hauptbetriebsstätte hat.

Es ist davon auszugehen, dass der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der zu meldenden Dienstgeber über genauere Daten, insbesondere Ort der Betriebsstätte, korrekten Firmenwortlaut und gegebenenfalls Firmenbuchnummer verfügt. Tatsächlich

müssten im Zuge des Verfahrens nach § 294a EO diese Daten bekannt gegeben werden, die erst die notwendigen Zustellungen ermöglichen.

VII. SOZIALBILANZ, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2005 gab es österreichweit **24.161 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern**. Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Verfahrenshilfebestellungen um mehr als 20 % gestiegen. Der **Wert** der in der **Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen** lag im Jahr 2005 bei rund **€31,6 Mio**. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2000 sogar eine Steigerung von mehr als 35 %, womit eindrucksvoll die intensive Bearbeitung der Verfahrenshilfefälle durch die Rechtsanwälte dokumentiert wird.

Verfahrenshilfestatistik 2005

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	591	€661.126,12
Kärnten	1243	€1.014.830,96
Niederösterreich	3338	€4.423.197,18
Oberösterreich	2943	€4.018.529,70
Salzburg	1669	€3.521.245,00
Steiermark	2681	€3.508.376,60
Tirol	1957	€3.335.253,28
Vorarlberg	1040	€1.164.758,19
Wien	8699	€9.977.322,65
Gesamt	24161	€31.624.639,68

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2005 mehr als 16.000 Ratsuchende von über 1.250 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	57	380
Kärnten	114	1.012
Niederösterreich	237	2.254
Oberösterreich	181	2.655
Salzburg	50	814
Steiermark	222	1.905
Tirol	49	494
Vorarlberg	73	450
Wien	274	6.189
Gesamt	1.257	16.153

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien telefonisch erreichbare Journdienste. Mitgewirkt haben hierbei in

Kärnten	53	Rechtsanwälte
Oberösterreich	54	Rechtsanwälte
Salzburg	44	Rechtsanwälte
Steiermark	165	Rechtsanwälte
Vorarlberg	8	Rechtsanwälte
Wien	24	Rechtsanwälte.

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2005 von 484 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

6. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Stand 31.12.2005)

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hievon weiblich	Anwärter	hievon weiblich
Burgenland	57	7	19	9
Kärnten	249	24	69	32
Niederösterreich	371	43	122	44
Oberösterreich	582	60	195	86
Salzburg	371	52	112	60
Steiermark	464	66	152	71
Tirol	485	67	122	33
Vorarlberg	205	23	54	23
Wien	2067	378	1043	444
Gesamt	4851	720	1888	802

Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2001: 4.151 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2002: 4.332 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2003: 4.494 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2004: 4.678 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2005: 4.851 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltpflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2005 waren in Österreich 60 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Dänemark 1, Deutschland 38, Griechenland 1, Großbritannien 6, Italien 5, Liechtenstein 1, Schweiz 1, Slowakei 1, Slowenien 1, Ungarn 5).

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Wie jedes Jahr legt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gegen Jahresende seinen Wahrnehmungsbericht vor, diesmal den Wahrnehmungsbericht 2005/2006.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag tut dies im Rahmen seiner Obliegenheit, Mängel der Rechtspflege und der Verwaltung bei der zuständigen Stelle aufzuzeigen und Vorschläge zur Verbesserung solcher Mängel zu erstatten. Auch heuer wieder ist es ein umfangreicher Bericht geworden, der zwar zur österreichischen Rechtspflege abgegeben wird, dabei aber in immer höherem Maße auch auf Gesetzgebung und Legistik der Europäischen Union Bedacht nimmt, wirken doch Rechtssetzungsakte der Europäischen Union zum Teil direkt, zum Teil im Wege der Umsetzung in immer höherem Maße auf die österreichische Rechtsordnung ein.

Gerade der sensible Bereich der Grundrechte ist es, den es hier mit großer Genauigkeit zu beobachten gilt, stehen doch Grundrechte und Sicherheit in einem nur schwer auflösbaren Spannungsverhältnis zueinander. Man könnte sagen, je mehr Grundrechte, je weniger Sicherheit, je mehr Sicherheit, je weniger Grundrechte. Hier eine ausgewogene erträgliche Lösung zu finden, wird eine der großen Herausforderungen der nächsten Zeit sein.

Aufgabe ist es auch, jeden Rechtsakt der Europäischen Union darauf zu überprüfen, ob die Europäische Union überhaupt eine Kompetenz für derartige Vorhaben hat. Die Europäische Union ist versucht, ihre Kompetenzen auszuweiten, dies gilt insbesondere für den zivilrechtlichen Bereich und für so sensible Themen wie das Erb- und Testamentsrecht und das Ehe- und Scheidungsrecht. Auch hier ist es Aufgabe, Kompetenzüberschreitungen aufzuzeigen und dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung zu tragen.

In Österreich ist die unzulässige Veröffentlichung von Akteninhalten, und wie zuletzt einer Anklageschrift „im vollen Wortlaut“, eine untragbare Erscheinung, die auch nicht durch das Interesse der Öffentlichkeit an der Sache zu rechtfertigen ist. Solches birgt die Gefahr unzulässiger Vorverurteilungen und läuft auf eine entscheidende Schmälerung der Verteidigungsrechte hinaus. Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, einen wirksamen Riegel vorzuschieben.

Der Wahrnehmungsbericht ist inhaltsreich und detailreich ausgefallen. Ich hoffe, er tut seine Wirkung.

Wien, am 30. November 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard BENN-IBLER
Präsident